Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nothweiler

vom 12.11.2024

Der Gemeinderat von Nothweiler hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nothweiler

in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines....3
§ 2 Gebührenschuldner....3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit....3
§ 4 Umsatzsteuer....3
§ 5 Inkrafttreten....3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom....4
I. Reihengrabstätten....4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten....4
III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen....5
IV. Ausheben und Schließen der Gräber....5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen....5
VI. Sonstige Gebühren....5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

(1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.

(2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.

(3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023 außer Kraft.

Nothweiler, den 12.11.2024

Ingo Schuster
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom 12.11.2024

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	876,90 EUR
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1	365,40 EUR
3.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1	507,82 EUR
4.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1	362,73 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a)	eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.096,20 EUR
b)	eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.192,40 EUR
c)	jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.096,20 EUR
d)	eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	584,60 EUR
e)	eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	730,80 EUR
f)	eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	725,46 EUR
g)	eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	870,55 EUR

2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	36,54 EUR
b)	eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	73,08 EUR
c)	jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	36,54 EUR
d)	eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	29,23 EUR
e)	eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	36,54 EUR
h)	eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	36,27 EUR
i)	eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	43,53 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung)

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung	180,00 EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	780,00 EUR
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	780,00 EUR
3. Urnenbeisetzung (§ 13 bis § 15 der Friedhofssatzung)	170,00 EUR
Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung	30,00 EUR